

Synopsis Neufassung Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien Kliniken Ostalb“		
Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb Immobilien Kliniken Ostalb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb Immobilien Kliniken Ostalb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die steuerbegünstigte Kliniken Ostalb gemeinnützige kAÖR.</p>	<p>Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurde § 57 Abs. 3 AO n. F. eingeführt, der die Möglichkeit der Steuerbegünstigung von Servicegesellschaften vorsieht. Mittlerweile wurde durch zwei Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben) auch der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 57 Abs. 3 AO n. F. ergänzt. Die Inanspruchnahme des § 57 Abs. 3 AO n. F. erfordert auch die Voraussetzungen der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit. Gemäß § 57 Abs. 3 AO verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke i. S. d. § 57 Abs. 1 AO auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.</p>
<p>§ 13 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.</p>	<p>§ 13 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.</p>	<p>Anpassungen an das neue Eigenbetriebsrecht (gültig ab 01.01.2023)</p>
<p>§ 13 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(4) Buchführung und Kostenrechnung richten sich nach dem für Krankenhäuser und Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.</p>	<p>§ 13 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(4) Buchführung und Kostenrechnung richten sich nach dem für Krankenhäuser und Eigenbetriebe (Eigenbetriebsgesetzes, sowie der Eigenbetriebsverordnung-HGB) geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.</p>	<p>Anpassungen an das neue Eigenbetriebsrecht (gültig ab 01.01.2023)</p>